



Grabern, 30. April 2020  
Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

**VERHANDLUNGSSCHRIFT** über die Sitzung des Gemeinderates am **29. April 2020** im Festsaal der Marktgemeinde Grabern, 2020 Schöngrabern 172.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.03 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24. April 2020 durch Einzelladung mit RSb bzw. E-Mail.

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

**Geschäftsführende Gemeinderäte:**

Grüneis Petra Eva, Häusler Christian, Hoffmann Alfred, Hofstetter Hubert, Kommenda Walter

**Gemeinderäte:**

Bauer Gerhard, Ing. Bauer Rudolf, Dick Johannes, Hörker Alois (ab 19.57 Uhr), Kraus Eva, Kubica Michaela, Leeb Georg, Platschek Josef, Prindl Dieter, Schall Werner, Schwarz Christoph, Semmelmeier Gerhard, Wanek Daniela

**Anwesend waren außerdem:** VB Binder Sylvia als Schriftführerin, Zuhörer

**Entschuldigt abwesend waren:** ---

**Nicht entschuldigt abwesend waren:** ---

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

**TAGESORDNUNG:**

01.: Begrüßung und Eröffnung

02.: Genehmigung des Protokolls vom 27.11.2019

03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 28.04.2020

04.: Bericht über den Gemeinde.Umwelt.Bericht 2019

05.: Beratung und Beschlussfassung über künftige Vereinsförderungen

06.: Beratung und Beschlussfassung über das Förderansuchen der SU Grabern zur Erneuerung der Ballfang-Anlage

07.: Beratung und Beschlussfassung zur Entnahme einer Rücklage „WVA“ für laufende Ausgaben

08.: Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019

09.: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit den Gemeindevertreterverbänden betreffend Schulungsbeiträge

10.: Beratung und Beschlussfassung über eine neue Verordnung betreffend die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher und gleichzeitige Aufhebung der Verordnung vom 25. März 2015

11.: Beratung und Beschlussfassung über folgende Kaufansuchen

a. Herr Pokorny Sascha betreffend den Bauplatz Parz. 736/1, Ober-Steinabrunn

b. Herr Arbes Daniel und Frau Maurer Katrin betreffend den Bauplatz Parz. 740/100 und 740/101, Schöngrabern, Hübelgrund

c. Herrn und Frau Koletnik Erwin und Christine betreffend den Bauplatz Parz. 740/97, 740/98 und 740/99, Schöngrabern, Hübelgrund

- d. Herr Grundschober Christoph und Frau Reich Tamara betreffend den Bauplatz Parz. 740/84 und 740/85, Schöngrabern, Hübelgrund
  - e. Herrn Böckl Leopold und Frau Schenk Miriam betreffend den Bauplatz Parz. 740/78 und 740/79, Schöngrabern, Hübelgrund
  - f. Frau Türkmén Nurcan betreffend den Bauplatz Parz. 740/95 und 740/96, Schöngrabern, Hübelgrund
  - g. Frau Jasarevic Medina betreffend den Bauplatz Parz. 740/82 und 740/83, Schöngrabern, Hübelgrund
  - h. Herr Wustinger Gerald betreffend den Bauplatz Parz. 740/80 und 740/81, Schöngrabern, Hübelgrund
  - i. Herr Bekiroski Edin betreffend den Bauplatz Parz. 740/76 und 740/77, Schöngrabern, Hübelgrund
- 12.:Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Mayer Kurt um Benützung und Kauf eines Gemeindegrundstückes
- 13.:Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Schöngrabern, Hübelgrund 75
- 14.:Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Turczyn Marius um Zustimmung zum Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Schöngrabern, Hübelgrund 52
- 15.:Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Turzyn Maximilian um Zustimmung zum Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Schöngrabern, Hübelgrund 54
- 16.:Beratung und Beschlussfassung über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke, Schöngrabern 143
- 17.:Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung zur Löschung der Parz. 1156 (Keller unter Parz. 1159/4) im Grundbuch
- 18.:Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice betreffend Neuerrichtung von Lichtpunkten im Siedlungsgebiet Hübelgrund, Schöngrabern
- 19.:Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice betreffend Mängelbehebung nach Überprüfung
- 20.:Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Nutzung von Gemeindewegen zur Errichtung einer Wasserleitung für den Asfinag-Stützpunkt
- 21.:Beratung und Beschlussfassung über Infrastrukturmaßnahmen für den Winterstützpunkt der Asfinag
- a. Errichtung von Schaltstellen – A1
  - b. Querung von Gemeindewegen für Stromleitung
- 22.:Beratung und Beschlussfassung über die Bildung themenbezogener Ausschüsse
- a. Bildung themenbezogener Ausschüsse
  - b. Konstituierung der Ausschüsse
- 23.:Beratung und Beschlussfassung über Entscheidungen, die aufgrund der Notkompetenz des Bürgermeisters getroffen wurden
- a. Vereinbarung zum Leitungsrecht mit der A1 Telekom Austria AG
  - b. Post Partner-Vertrag mit der Österreichischen Post AG
  - c. Abschluss von Versicherungen mit der NÖ Versicherungs AG
  - d. Personalmaßnahmen Covid-19 – Sonderurlaube
- 24.:Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- a. Verlängerung eines Dienstverhältnisses in der TBE
  - b. Verlängerung eines Dienstverhältnisses im Kiga Schöngrabern
  - c. Verlängerung eines Dienstverhältnisses im Bauhof
  - d. Ansuchen um Sonderurlaub einer Bediensteten
  - e. Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses aufgrund der Pensionierung
  - f. Ansuchen um geringfügige Beschäftigung nach Pensionsantritt

## **VERLAUF DER SITZUNG:**

### **Zu 01.: Begrüßung und Eröffnung**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der Tagesordnung ersucht die Liste TEAM um Aufnahme des folgenden Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der heutigen Sitzung:

- a) *Hiermit beantragen wir den Punkt 11 der Tagesordnung einzeln gereiht nach Einlangen der Kaufansuchen abzustimmen und für das Jahr 2020 die Vergabe von maximal 5 Grundstücken zu beschließen.*

*Im Kaufvertrag eine Nutzungsverpflichtung von mindestens 10 Jahren mit aufzunehmen, d. h. der bezuschlagte Bewerber hat das Wohngebäude selbst bzw. mit seinen Angehörigen mindestens 10 Jahre ab Bezugsfertigkeit zu bewohnen.*

Abstimmung: angenommen (4 Stimmhaltungen GfGR Hoffmann, GR Kubica, GR Prindl, GR Platschek, 1 Gegenstimme GfGR Grüneis)

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages a) erfolgt als TOP 11a.

Der Antrag ist schriftlich, begründet und wird im Original dem Protokoll angeschlossen.

### **Zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 27.11.2019**

Das Sitzungsprotokoll wird von den Gemeinderäten unterfertigt und gilt als genehmigt.

### **Zu 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 28.04.2020**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Dieter Prindl, berichtet von der Prüfungsausschusssitzung vom 28. April 2020.

### **Zu 04.: Bericht über den Gemeinde.Umwelt.Bericht 2019**

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz hat der Umweltgemeinderat seine Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Auf Wunsch wird der Bericht jedem Gemeinderat zugesandt und es kann bei Bedarf ein Antragspunkt auf die nächste Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden.

Der Gemeindeumweltbericht 2019 liegt im Gemeindeamt für jedermann zur Einsicht auf. Weiters ist dieser auf der Homepage der Marktgemeinde Grabern als Download verfügbar.

### **Zu 05.: Beratung und Beschlussfassung über künftige Vereinsförderungen**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 27. Februar 2020 ersuchte der Bürgermeister Graberner Vereine um Stellungnahme und Rückmeldung betreffend der weiteren Vorgehensweise mit Vereinsförderungen, ob der bisherige Grundsatzbeschluss aus 2007 beibehalten werden soll oder dieser aufgehoben und im Gemeinderat künftig über Projektunterstützungen im Einzelfall entschieden werden soll.

Bis zur Frist am 15. März 2020 trafen nach 14 Aussendungen an betroffene Vereine bzw. Einrichtungen öffentlichen Rechts 8 Rückmeldungen ein. 5 davon sind ohne zusätzliche Wortmeldung für die Beibehaltung der derzeitigen Situation. Die FF Schöngrabern ist grundsätzlich ebenfalls für die Beibehaltung, weist aber gleichzeitig auf die zu erwartenden zukünftigen Investitionen hin. Der Musikverein nimmt ebenfalls allgemein Stellung und befürwortet ebenfalls die derzeit bestehende Situation. Während die SU Grabern im Wesentlichen einen Tätigkeitsbericht der letzten 20 Jahre vorlegt und damit endet, dass dieser Gemeinderatsbeschluss aus Sicht der SU Grabern keinen Einfluss auf den Verein hat. Es wäre der Wunsch auch in Zukunft die Möglichkeit von Projektunterstützungen zu erhalten.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Aufgrund dessen, dass keine einzige Rückmeldung eingelangt ist, bei der der bestehende Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden soll und der Wunsch der Projektunterstützung auch im Grundsatzbeschluss enthalten ist, stellt der Bgm. den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Grundsatzbeschluss vom 19. September 2007 weiterhin beibehalten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Aufgrund dessen, dass keine einzige Rückmeldung eingelangt ist, bei der der bestehende Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden soll und der Wunsch der Projektunterstützung auch im Grundsatzbeschluss enthalten ist, stellt der Bgm. den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss vom 19. September 2007 weiterhin beibehalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 12 Prostimmen, 6 Stimmenthaltungen (GfGR Hofstetter, GR Leeb Georg, GR Bauer Rudolf, GR Kraus, GR Schall, GR Wanek)

Zusatzantrag: Werner Schall als Vertreter der Liste TEAM stellt den Antrag, dass zukünftige Projektförderungen der Vereine ermöglicht werden und die laufenden Subventionen der Gemeinde nicht ausgesetzt werden sondern weiter gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmung: 6 Prostimmen ((GfGR Hofstetter, GR Leeb Georg, GR Bauer Rudolf, GR Kraus, GR Schall, GR Wanek), 12 Gegenstimmen

*GR Werner Schall erklärt sich als befangen und verlässt den Sitzungssaal um 19.50 Uhr.*

*GR Georg Leeb teilt auf Anfrage mit, dass er mit Ende Oktober 2019 im SU Grabern alle offiziellen Funktionen zurückgelegt hat und keine Funktion im Vorstand mehr ausübt.*

*Der Bgm. stellt dazu fest, dass dann keine Befangenheit mehr gegeben ist.*

**Zu 06.: Beratung und Beschlussfassung über das Förderansuchen der SU Grabern zur Erneuerung der Ballfang-Anlage**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 2. März 2020 übermittelt die SU Grabern ergänzende Unterlagen zum Ansuchen vom 12. Dezember 2020 betreffend der Förderung zur Erneuerung der Ballfang-Anlage. Für das Investitionsvolumen in Höhe von rund € 16.000,-- wurden folgender Finanzierungsplan vorgelegt:

Eigenleistung SU Grabern	€	3.500,--
Förderung Land NÖ	€	4.000,--
NÖ Fußballverband	€	2.000,--
Sportunion NÖ	€	1.500,--
<u>Unterstützung Gemeinde</u>	<u>€</u>	<u>5.000,--</u>
<u>Gesamt</u>	<u>€</u>	<u>16.000,--</u>

Aus den bisher vorliegenden Kostenvoranschlägen dazu ist nicht gleichwertig zu entnehmen, welche Leistungen Materialleistungen bzw. Arbeitszeiten betreffen. Ebenfalls ist noch nicht klar, inwieweit eine Gemeindeförderung gleichzeitig mit Förderungen des Landes, des Fußballverbandes und der Sportunion NÖ möglich ist.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen, die SU Grabern möge die Anbote dahingehend verbessern, dass diese im Leistungsumfang gleichwertig sind und genau getrennt wird, welche Arbeitsleistungen maschinell erbracht werden müssen bzw. wie groß der Materialanteil ist. Dies soll die Grundlage für den tatsächlichen Finanzierungsplan darstellen und die

Gemeinde soll den Betrag, der nicht vom Land NÖ, dem Fußballverband und der Sportunion NÖ getragen wird, als Ausfallhaftung übernehmen. Im Finanzierungsplan ist bei den Fördereinreichungen an die Institutionen dabei aber auch der gesamte geschätzte Aufwand der Eigenleistung als Fördergrundlage mit aufzunehmen, wobei der Höchstfördersatz minimal oder über dem Material- bzw. Maschinenanteil der Angebote liegen muss. Die Prüfung der nachzureichenden verbesserten Kostenvoranschläge soll durch jeweils eine Person der im Gemeinderat vertretenen Parteien auf Vollständigkeit erfolgen. Der Beschluss ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die SU Grabern möge die Angebote dahingehend verbessern, dass diese im Leistungsumfang gleichwertig sind und genau getrennt wird, welche Arbeitsleistungen maschinell erbracht werden müssen bzw. wie groß der Materialanteil ist. Dies soll die Grundlage für den tatsächlichen Finanzierungsplan darstellen und die Gemeinde soll den Betrag, der nicht vom Land NÖ, dem Fußballverband und der Sportunion NÖ getragen wird, als Ausfallhaftung übernehmen. Im Finanzierungsplan ist bei den Fördereinreichungen an die Institutionen dabei aber auch der gesamte geschätzte Aufwand der Eigenleistung als Fördergrundlage mit aufzunehmen, wobei der Höchstfördersatz minimal oder über dem Material- bzw. Maschinenanteil der Angebote liegen muss. Die Prüfung der nachzureichenden verbesserten Kostenvoranschläge soll durch jeweils eine Person der im Gemeinderat vertretenen Parteien auf Vollständigkeit erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

*GR Werner Schall betritt den Sitzungssaal wieder um 19.52 Uhr.*

#### **Zu 07.: Beratung und Beschlussfassung zur Entnahme einer Rücklage „WVA“ für laufende Ausgaben**

Sachverhalt: Im Jahr 2019 wurden einige WVA-Hausanschlüsse neu erstellt bzw. defekte Saalbachs ausgetauscht. Die Arbeiten wurden an die Fa. Hengl vergeben (GR-Beschluss 25.09.2019)

Im Dezember 2019 haben wir die Rechnung der Firma Hengl in Höhe von € 19.234,69 netto (korrigierter Rechnungsbetrag) erhalten.

Da dieser Betrag den Gebührenhaushalt WVA stark negativ beeinträchtigen würde, wurde daher eine gleichzeitige Rücklagenentnahme in Höhe von € 19.000,00 von der WVA-Rücklage „200“ durchgeführt.

Diese Rücklagenentnahme ist im NAVA 2019 nicht enthalten.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Rücklagenentnahme in Höhe von € 19.000,00 nachträglich beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Rücklagenentnahme in Höhe von € 19.000,00 nachträglich beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

#### **Zu 08.: Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschluss 2019**

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss 2019 lag in der Zeit von 9. März 2020 bis 24. März 2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen dazu

wurden nicht eingebracht. Der Rechnungsabschluss 2019 wurde vom Prüfungsausschuss in der Sitzung am 28. April 2020 geprüft.

Um den Vorgaben der neuen VRV 2015 zu entsprechen, waren beim Rechnungsabschluss 2019 Buchungen durchzuführen, die zu Überschreitungen des NAVA 2019 führen. Diese sind gemäß NÖ GO spätestens mit dem Rechnungsabschluss zu beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Weiters werden folgende entsprechend der VRV 2015 in 2019 erforderlichen Buchungen, die zu Überschreitungen des NAVA 2019 geführt haben, beschlossen werden:

- Zuführung des Ist-Überschusses aus dem oH 2019 in Höhe von € 495.083,73 an das aoH-Vorhaben „Straßenbau“
- Kapitalisierung der noch offenen Zinsen der WWF-Darlehen  
„54“ - € 41.762,29 (für die Jahre 2020-2035)  
„94“ - € 54.038,94 (für die Jahre 2020-2037)  
„154“ - € 3.735,22 (für die Jahre 2020-2039)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form beschließen.

Weiters werden folgende entsprechend der VRV 2015 in 2019 erforderlichen Buchungen, die zu Überschreitungen des NAVA 2019 geführt haben, beschlossen:

- Zuführung des Ist-Überschusses aus dem oH 2019 in Höhe von € 495.083,73 an das aoH-Vorhaben „Straßenbau“
- Kapitalisierung der noch offenen Zinsen der WWF-Darlehen  
„54“ - € 41.762,29 (für die Jahre 2020-2035)  
„94“ - € 54.038,94 (für die Jahre 2020-2037)  
„154“ - € 3.735,22 (für die Jahre 2020-2039)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 09.: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit den Gemeindevertreterverbänden betreffend Schulungsbeiträge**

Sachverhalt: Wie in der Vereinbarung am 22. Jänner 1971 festgesetzt, soll die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einen 50%igen Zuschlag zu den Gemeindevertreterverbänden gem. § 17a des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes zwischen den Gemeindevertreterverbänden und den Gemeinden jährlich aus den Bedarfsmitteln der Gemeinde überwiesen. Die Auszahlung soll durch die Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilen erfolgen. Die Aufteilung an die Verbände erfolgt aufgrund der Vereinbarung der vom Land NÖ anerkannten Gemeindevertreterverbände im Bezirk Hollabrunn.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Zustimmung über einen 50%igen Zuschlag zu den Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen, die Auszahlung der Schulungsbeiträge laut Vereinbarung der Gemeindevertreterverbände sowie das Ersuchen an die Bezirkshauptmannschaft, dass diese die Überweisung aus den Bedarfsmitteln vornimmt, beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zustimmung über einen 50%igen Zuschlag zu den Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen,

die Auszahlung der Schulungsbeiträge laut Vereinbarung der Gemeindevertreterverbände sowie das Ersuchen an die Bezirkshauptmannschaft, dass diese die Überweisung aus den Bedarfsmitteln vornimmt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

GR Hörker betritt den Sitzungssaal um 19.57 Uhr.

**Zu 10.: Beratung und Beschlussfassung über eine neue Verordnung betreffend die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher und gleichzeitig Aufhebung der Verordnung vom 25. März 2015**

Sachverhalt: Aufgrund der neuen Gemeinderatsperiode soll die Verordnung betreffend die Bezüge der Mitglieder Gemeinderates und der Ortsvorsteher neu angepasst werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grabern vom 29. April 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 wird verordnet:

**§ 1**

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 2**

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 3**

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 4**

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser Gemeinderat ist und dem Gemeindevorstand angehört**, für

0-199 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	24 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	26 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	28 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	30 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	32 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	34 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser Gemeinderat ist jedoch dem Gemeindevorstand nicht angehört**, für

0-199 Einwohner	5 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	7 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	9 % des Bezuges des Bürgermeisters

400-499 Einwohner	11 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	13 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	15 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	17 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	19 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	21 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	23 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	25 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	27 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser dem Gemeinderat nicht angehört**, für

0-199 Einwohner	2 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	4 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	6 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	8 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	10 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	24 % des Bezuges des Bürgermeisters

#### § 5

Dem Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 6

Der Stichtag für eine Höherreihung in der Staffelung der Einwohnerzahl ist jeweils der 01. Juli jeden Jahres.

#### § 7

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrerer Bezüge oder Entschädigungen so gebührt nur ein einziger Bezug, jedoch der prozentuell höchste.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25. März 2015 über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hoffmann)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grabern vom 29. April 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032 wird verordnet:

#### § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 4

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser Gemeinderat ist und dem Gemeindevorstand angehört**, für

0-199 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	24 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	26 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	28 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	30 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	32 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	34 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser Gemeinderat ist jedoch dem Gemeindevorstand nicht angehört**, für

0-199 Einwohner	5 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	7 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	9 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	11 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	13 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	15 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	17 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	19 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	21 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	23 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	25 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	27 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser dem Gemeinderat nicht angehört**, für

0-199 Einwohner	2 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	4 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	6 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	8 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	10 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters

1000-1099 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	24 % des Bezuges des Bürgermeisters

## § 5

Dem Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 6

Der Stichtag für eine Höherreihung in der Staffelung der Einwohnerzahl ist jeweils der 01. Juli jeden Jahres.

## § 7

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrerer Bezüge oder Entschädigungen so gebührt nur ein einziger Bezug, jedoch der prozentuell höchste.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25. März 2015 über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 16 Prostimmen, 3 Stimmenthaltungen (GfGR Hoffmann, GR Prindl, GR Schwarz)

### **Zu 11.: Beratung und Beschlussfassung über folgende Kaufansuchen**

#### **zu a.: Dringlichkeitsantrag der Liste TEAM: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von maximal 5 Grundstücken für das Jahr 2020, gereiht nach Einlangen der Kaufansuchen**

Sachverhalt: Hiermit beantragen wir den Punkt 11 der Tagesordnung einzeln gereiht nach Einlangen der Kaufansuchen abzustimmen und für das Jahr 2020 die Vergabe von maximal 5 Grundstücken zu beschließen.

Im Kaufvertrag eine Nutzungsverpflichtung von mindestens 10 Jahren mit aufzunehmen, d. h. der bezuschlagte Bewerber hat das Wohngebäude selbst bzw. mit seinen Angehörigen mindestens 10 Jahre ab Bezugsfertigkeit zu bewohnen.

*GfGR Hoffmann ersucht um Unterbrechung der Sitzung zur Beratung mit seiner Fraktion.*

*Der Bgm. unterbricht die Sitzung für 5 Minuten.*

*Die SPÖ-Fraktion verlässt den Sitzungssaal um 20.07 Uhr.*

*Die SPÖ-Fraktion betritt den Sitzungssaal wieder um 20.09 Uhr.*

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Antrag der Liste TEAM aus seiner Sicht keine Dringlichkeit aufweist, da bereits seit einigen Tagen der Auftrag eines Ausschusses bekannt ist, für die zukünftige Bewirtschaftung der Grundstücke einen Sonderausschuss zu bilden, der die weitere Vorgangsweise festlegen soll, weiters einer zeitlichen Rangordnung nicht zuzustimmen, da dies bedeuten würde, dass einige Kaufinteressenten, die bereits erste Schritte für den Bau gesetzt haben, vertröstet würden und nicht mehr fix mit einer Zusage rechnen können bzw. zur genauen Prüfung über den Zeitpunkt der Anträge die bisherigen Kaufansuchen von der Tagesordnung genommen werden müssten und somit dieser Antrag aus seiner Sicht abgelehnt werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hofstetter), 5 Gegenstimmen (Liste TEAM, mit Ausnahme GfGR Hofstetter)

Antrag der Liste TEAM: Die Liste TEAM beantragt Kaufansuchen einzeln gereiht nach Einlangen der Kaufansuchen abzustimmen und für das Jahr 2020 die Vergabe von maximal 5 Grundstücken zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde abgelehnt

Abstimmung: 6 Prostimmen (Liste TEAM), 13 Gegenstimmen (ÖVP und SPÖ)

Antrag der Liste TEAM: Die Liste TEAM beantragt im Kaufvertrag eine Nutzungsverpflichtung von mindestens 10 Jahren mit aufzunehmen, d. h. der bezuschlagte Bewerber hat das Wohngebäude selbst bzw. mit seinen Angehörigen mindestens 10 Jahre ab Bezugsfertigkeit zu bewohnen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmung: 6 Prostimmen (Liste TEAM), 13 Gegenstimmen (ÖVP und SPÖ)

**zu b.: Herr Pokorny Sascha betreffend den Bauplatz Parz. 736/1, Ober-Steinabrunn**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 15. Jänner 2020 ersucht Herr Pokorny Sascha, Wien, um den Ankauf der Bauplatzparzelle Nr. 736/1, Ober-Steinabrunn 103, zum örtüblichen Baulandpreis von € 10,--/m<sup>2</sup>.

**zu c.: Herr Arbes Daniel und Frau Maurer Katrin betreffend den Bauplatz Parz. 740/100 und 740/101, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 ersuchen Herr Arbes Daniel, Schöngrabern, und Frau Maurer Katrin, Stetteldorf, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/100 und 740/101, Hübelgrund 93, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

**zu d.: Herr und Frau Koletnik Erwin und Christine betreffend den Bauplatz Parz. 740/97, 740/98 und 740/99, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 ersuchen Herr und Frau Koletnik Erwin und Christine, Zeiselmauer, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/97, 740/98 und 740/99, Hübelgrund 91, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 35,--/m<sup>2</sup>.

**zu e.: Herr Grundschober Christoph und Frau Reich Tamara betreffend den Bauplatz Parz. 740/84 und 740/85, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 ersuchen Herr Grundschober Christoph und Frau Reich Tamara, Schöngrabern, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/84 und 740/85, Hübelgrund 92, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

**zu f.: Herr Böckl Leopold und Frau Schenk Miriam betreffend den Bauplatz Parz. 740/78 und 740/79, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 ersuchen Herr Böckl Leopold und Frau Schenk Miriam, Wien, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/78 und 740/79, Hübelgrund 69, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

**zu g.: Frau Türkmen Nurcan betreffend den Bauplatz Parz. 740/95 und 740/96, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 ersucht Frau Türkmen Nurcan, Wien, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/95 und 740/96, Hübelgrund 89, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

**zu h.: Frau Jasarevic Medina betreffend den Bauplatz Parz. 740/82 und 740/83, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 23. März 2020 ersucht Frau Jasarevic Medina, Mistelbach, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/82 und 740/83, Hübelgrund 90, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

**zu i.: Herr Wustinger Gerald betreffend den Bauplatz Parz. 740/80 und 740/81, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 9. April 2020 ersucht Herr Wustinger Gerald, Weisteig, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/80 und 740/81, Hübelgrund 86, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

**zu j.: Herr Bekiroski Edin betreffend den Bauplatz Parz. 740/76 und 740/77, Schöngrabern, Hübelgrund**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 ersucht Herr Bekiroski Edin, Ravelsbach, um den Ankauf der Bauplatzparzellen Nr. 740/76 und 740/77, Hübelgrund 68, zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf der Bauplätze a. bis i. zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf der Bauplätze b. bis j. zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 6 Stimmenthaltungen (Liste TEAM)

**Zu 12.: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Mayer Kurt um Benützung und Kauf eines Gemeindegrundstückes**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 7. März 2020 ersucht Herr Mayer Kurt um Benützung oder um Kauf des Gemeindegrundstückes Nr. 1145/1 (öffentliches Gut), KG Mittergrabern bei der Grundstücksnummer 322 zwecks der Errichtung einer Treppe als Abgang zum bestehenden Keller.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Kaufansuchen nicht zustimmen, eine eventuelle unentgeltliche Grundbenützung für die Errichtung der Treppe soll in Absprache mit dem Ortsvorsteher unter der Voraussetzung möglich sein, dass der Fließverkehr durch diese Errichtung nicht beeinträchtigt wird und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Kaufansuchen nicht zustimmen, eine eventuelle unentgeltliche Grundbenützung für die Errichtung der Treppe soll in Absprache mit dem Ortsvorsteher unter der Voraussetzung möglich sein, dass der Fließverkehr durch diese Errichtung nicht beeinträchtigt wird, wobei die Grundbenützung als dingliches Recht an das Objekt gebunden wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 13.: Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Schöngrabern, Hübelgrund 75**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 übermittelt Herr Notar Dr. Patrick Schweda die Vereinbarung zwischen Frau Habrlova Monika und Frau Semeradova Leona und ersucht um Zustimmung durch den Gemeinderat. Frau Habrlova als Eigentümerin des Bauplatzes Parz. Nr. 740/7 und 740/8, KG Schöngrabern, Liegenschaft Hübelgrund 75 schenkt diesen Bauplatz an Frau Semeradova Leona. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für die

Marktgemeinde Grabern ist Vertragspunkt in diesem Schenkungsvertrag und wird auch wieder grundbücherlich für die neue Eigentümerin eingetragen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge auf das, im mit Frau Habrlova Monika abgeschlossenen Kaufvertrag vom 2. Oktober 2017, verankerte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verzichten, dem Schenkungsvertrag mit Frau Semeradova zustimmen, sofern die noch offene Aufschließungsabgabe beglichen ist und das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Grabern in den neuen Vertrag übernommen wird und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf das, im mit Frau Habrlova Monika abgeschlossenen Kaufvertrag vom 2. Oktober 2017, verankerte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verzichten, dem Schenkungsvertrag mit Frau Semeradova zustimmen, sofern die noch offene Aufschließungsabgabe beglichen ist und das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Grabern in den neuen Vertrag übernommen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 5 Stimmenthaltungen (Liste TEAM, mit Ausnahme GR Schall), 1 Gegenstimme (GR Schall)

**Zu 14.: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Turczyn Marius um Zustimmung zum Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Schöngrabern, Hübelgrund 52**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 21. Februar 2020 ersucht Herr Turczyn Marius die Marktgemeinde Grabern um Zustimmung zum Verkauf seines Einfamilienhauses und damit verbundenem Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Hübelgrund 52. Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Grabern wird in den Kaufvertrag mit der neuen Eigentümerin Frau Süss Diana übernommen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge auf das, im mit Herrn Turczyn Marius abgeschlossenen Kaufvertrag vom 6. April 2017, verankerte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verzichten, dem Kaufvertrag mit Frau Süss Diana zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf das, im mit Herrn Turczyn Marius abgeschlossenen Kaufvertrag vom 6. April 2017, verankerte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verzichten und dem Kaufvertrag mit Frau Süss Diana zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 6 Stimmenthaltungen (Liste TEAM)

**Zu 15.: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Turczyn Maximilian um Zustimmung zum Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Schöngrabern, Hübelgrund 54**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 1. April 2020 ersucht Herr Turczyn Maximilian die Marktgemeinde Grabern um Zustimmung zum Verkauf seines Einfamilienhauses und damit verbundenem Verzicht auf das Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Hübelgrund 54.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge auf das, im mit Herrn Turczyn Maximilian abgeschlossenen Kaufvertrag vom 6. April 2017, verankerte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht unter der Voraussetzung verzichten, dass das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Grabern wieder in den Kaufvertrag mit dem neuen Eigentümer übernommen wird und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf das, im mit Herrn Turczyn Maximilian abgeschlossenen Kaufvertrag vom 6. April 2017, verankerte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht unter der Voraussetzung verzichten, dass das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Grabern wieder in den Kaufvertrag mit dem neuen Eigentümer übernommen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 6 Stimmenthaltungen (Liste TEAM)

### **Zu 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke, Schöngrabern 143**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 18. März 2020 ersucht das Vermessungsamt um Unterschriftsleistung betreffend die Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dies ist erforderlich aufgrund der Grenzvermessung vom 27. Juni 2019 (Teilungsplan GZ: 28154) und der in der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2019 beschlossenen Änderung der Grundstücksgrenzen zwischen den Liegenschaften Schöngrabern 143 (Gasthaus Grabern Wirt) und Schöngrabern 170 (Familie Hartner).

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Abschreibung geringwertiger Trennstücke zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abschreibung geringwertiger Trennstücke zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung zur Löschung der Parz. 1156 (Keller unter Parz. 1159/4) im Grundbuch**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 21. November 2019 ersucht das Notariat Bittner um Auskunft, ob sich unter dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Nr. 1159/4, KG Schöngrabern, ein Keller (Parz. Nr. 1156) befindet. Laut Grundbuchauszug soll dies der Fall sein.

Da aber weder die Grundeigentümer Angaben zu einem Keller machen konnten, noch vor Ort ein derartiger Keller oder Kellerabgang ersichtlich ist und auch im Kataster kein Eintrag gefunden werden konnte, wäre die Löschung dieses Grundbucheintrages (A2-LNR 1a) vorzunehmen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen der Löschung des Grundbucheintrages A2-LNR 1a, EZ: 155, KG 09049 Schöngrabern, zustimmen, da in der Natur ein entsprechender Kellereingang nicht vorhanden ist, darüber eine Bestätigung auszustellen, die dem Grundbuch vorgelegt wird und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Löschung des Grundbucheintrages A2-LNR 1a, EZ: 155, KG 09049 Schöngrabern zuzustimmen, da in der Natur ein entsprechender Kellereingang nicht vorhanden ist und darüber eine Bestätigung auszustellen, die dem Grundbuch vorgelegt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 18.: Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice betreffend Neuerrichtung von Lichtpunkten im Siedlungsgebiet Hübelgrund, Schöngrabern**

Sachverhalt: Im Zuge der Neuerrichtung von Lichtpunkten im Siedlungsgebiet Hübelgrund, Schöngrabern ist eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden EVN-Lichtserviceübereinkommen erforderlich. Errichtet werden 5 zusätzliche Lichtpunkte. Aufgrund der Mehrleistung ergibt sich eine Zuzahlung der Gemeinde in Höhe von € 11.311,86 inkl. USt.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 19.: Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice betreffend Mängelbehebung nach Überprüfung**

Sachverhalt: Im Zuge von Routinearbeiten wurden punktuell Mängel bzw. Anlagenteile, welche an ihr technisches Lebensdauerende angelangt sind, festgestellt. Im Sinne des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN sollen unverzüglich die nötigen Sanierungsarbeiten veranlasst werden. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden von der EVN koordiniert und erfolgen ohne Zuzahlung der Gemeinde.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 20.: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Nutzung von Gemeindewegen zur Errichtung einer Wasserleitung für den Asfinag-Stützpunkt**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 17. März 2020 ersucht die Asfinag Bau Management GmbH um Genehmigung eines Wasseranschlusses in der Marktgemeinde Grabern zur Versorgung des S3-Winterdienststützpunktes. Derzeit ist die Versorgungssicherheit in der KG Schöngrabern gegeben. Durch den Wasserbautechniker wurde allerdings bereits beim letzten Projekt Wasserwerk darauf hingewiesen, dass nur mehr eine rund 10%ige Reserve des Ortsnetzes besteht. Durch die temporäre Nutzung des Winterstützpunktes wird es zu langen Ruhezeiten des Wassers im Hausanschluss der Asfinag kommen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass die Gemeinde als Betreiber des Wasserleitungsnetzes mit der grundsätzlichen Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses den Hinweis verknüpft, dass die Versorgungssicherheit nur im Rahmen der derzeitigen Reservesituation des Wasserversorgers gegeben ist und außerdem der Antragsteller verpflichtet wird, bei der Übernahme aus dem Ortsnetz technische Maßnahmen zu setzen, die verhindern, dass hier durch das stehende Wasser hygienische Beeinträchtigungen für das Ortsnetz entstehen können und vor Inbetriebnahme der Gemeinde jeweils ein entsprechender Wasserbefund vorgelegt wird und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass die Gemeinde als Betreiber des Wasserleitungsnetzes mit der grundsätzlichen Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses den Hinweis verknüpft, dass die Versorgungssicherheit nur im Rahmen der derzeitigen Reservesituation des Wasserversorgers gegeben ist und außerdem der Antragsteller verpflichtet wird, bei der Übernahme aus dem Ortsnetz technische Maßnahmen zu setzen, die verhindern, dass hier durch das stehende Wasser hygienische Beeinträchtigungen für das Ortsnetz entstehen können und vor Inbetriebnahme der Gemeinde jeweils ein entsprechender Wasserbefund vorgelegt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 21.: Beratung und Beschlussfassung über Infrastrukturmaßnahmen für den Winterstützpunkt der Asfinag**

**zu a.: Errichtung von Schaltstellen – A1**

Sachverhalt: Die A1 Telekom Austria AG hat im Gebiet Hübelgrund Erweiterung – Parz. Nr. 740/1 Telekommunikationsanlagen (Schaltstellen) verlegt. Aus diesem Grund ist es notwendig mit der A1 Telekom Austria AG eine Vereinbarung zum Leitungsrecht gemäß § 5 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz 2003 abzuschließen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**zu b.: Querung von Gemeindegewegen für Stromleitung**

Sachverhalt: Die EVN ist von der Asfinag beauftragt, den Winterstützpunkt mit Strom zu versorgen. Dementsprechend wird eine Leitung zwischen Verbandskläranlage und Stützpunkt hergestellt. Dabei erfolgen 2 Wegquerungen mit Güterwegen der Marktgemeinde Grabern. Dazu ersucht die EVN um Zustimmung.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Zustimmung gewähren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zustimmung gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

## **Zu 22.: Beratung und Beschlussfassung über die Bildung themenbezogener Ausschüsse**

### **zu a.: Bildung themenbezogener Ausschüsse**

Sachverhalt: Der Ausschuss hat vorgeschlagen, aus aktuellem Anlass drei temporäre, themenbezogene Ausschüsse durch den Gemeinderat bestellen zu lassen. Das dementsprechende Ausschussprotokoll wird wie folgt in den Sachverhalt übernommen:

#### Siedlungsentwicklung

Themenvorgaben für den Ausschuss:

- Soll in Schöngrabern selbst Siedlungsentwicklung stattfinden?
- Preisentwicklung beim An- und Verkauf
- Auswirkungen auf den ursprünglichen „mittelfristigen Finanzplan“
- Soll eine entsprechende Bürgerbefragung stattfinden und wenn ja, wie soll die Fragestellung dazu lauten?
- Umgang mit den bisherigen Grundeigentümern, mit denen bereits Vorgespräche geführt wurden

Ein erster Vorschlag für die Umsetzung der Punkte soll durch den Ausschuss bis zur voraussichtlichen Juni-Sitzung des Gemeinderates erarbeitet werden.

#### Gasthaus

Themenvorgaben für den Ausschuss:

- Es soll ein Vorschlag zur zukünftigen Nutzung der Liegenschaft erarbeitet werden
- Sollen vorausschauende Investitionen getätigt werden?

Ein erster Vorschlag für die Umsetzung der Punkte soll durch den Ausschuss bis zur voraussichtlichen Juni-Sitzung des Gemeinderates erarbeitet werden.

#### Adventmarkt

Themenvorgaben für den Ausschuss:

- Die wirtschaftliche Basis der Veranstaltung muss erarbeitet werden
- Eine personelle Struktur ist zu erarbeiten
- Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu schaffen?
- Künftiger Standort und Zyklus

Ein erster Vorschlag für die Umsetzung der Punkte soll durch den Ausschuss bis zur voraussichtlichen Juni-Sitzung des Gemeinderates erarbeitet werden.

Für den Ausschuss „Siedlungsentwicklung“ wurden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

- Häusler Christian (ÖVP)
- Kommenda Walter (ÖVP)
- Semmelmeier Gerhard (ÖVP)
- Schwarz Christoph (SPÖ)
- Schall Werner (TEAM)

Für den Ausschuss „Gasthaus“ wurden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

- Bauer Gerhard (ÖVP)
- Grüneis Petra Eva (ÖVP)
- Platschek Josef (ÖVP)
- Hoffmann Alfred (SPÖ)
- Leeb Georg (TEAM)

Für den Ausschuss „Adventmarkt“ wurden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

- Dick Johannes (ÖVP)
- Hörker Alois (ÖVP)
- Kubica Michaela (ÖVP)
- Prindl Dieter (SPÖ)
- Hofstetter Hubert (TEAM)

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Bestellung der 3 temporären, themenbezogenen Ausschüsse beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen (GfGR Kommenda war während der Beschlussfassung nicht anwesend)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bestellung der 3 temporären, themenbezogenen Ausschüsse beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**zu b.: Konstituierung der Ausschüsse**

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt, da nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Mag. Alfred Gehart (Land NÖ – Abteilung Gemeinden) die Konstituierung der neuen Ausschüsse im Zuge einer Gemeinderatssitzung nicht möglich ist. Die Konstituierung kann allerdings im Anschluss an die Gemeinderatssitzung erfolgen, sofern die Mitglieder der neu bestellten Ausschüsse anwesend sind.

**Zu 23.: Beratung und Beschlussfassung über Entscheidung, die aufgrund der Notkompetenz des Bürgermeisters getroffen wurden**

**zu a.: Vereinbarung zum Leitungsrecht mit der A1 Telekom Austria AG**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 6. April 2020 ersucht die A1 Telekom Austria AG um das Leitungsrecht zur Verlegung von Rohren und Kabeln auf dem Grundstück Parz. 740/1, KG Schöngrabern. Es handelt sich dabei um einen kurzen Grünstreifen vor dem letzten Bauplatz an der Aspersdorferstraße. Da die Verlegung in einem Zug mit den laufenden Straßenbauarbeiten erfolgen sollte, war die Unterfertigung unaufschiebbar.

**zu b.: Post Partner-Vertrag mit der Österreichischen Post AG**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 27. März 2020 informiert die Österreichische Post AG die Marktgemeinde Grabern als Post Partner darüber, dass aufgrund des Starts der neuen Bank „bank99“ eine Anpassung des Post Partner-Vertrages erforderlich ist. Da der neue Vertrag bereits mit 1. Mai 2020 in Kraft tritt und nicht absehbar war, wann die nächste Gemeinderatssitzung stattfinden wird, war die Unterfertigung unaufschiebbar.

**zu c.: Abschluss von Versicherungen mit der NÖ Versicherungs AG**

Sachverhalt: Durch die Schätzung des Gebäudewertes der Gemeindegebäude im Rahmen der Buchhaltung bzw. wegen der Errichtung neuer Gemeindegebäude (z.B. Kindergartenzubau) war eine Evaluierung und Anpassung des bestehenden Versicherungsvertrages mit der NÖ Versicherungs AG erforderlich. Da die Laufzeit der neuen Polizza bereits mit März begonnen hat, war die Unterfertigung unaufschiebbar.

**zu d.: Personalmaßnahmen Covid-19 – Sonderurlaube**

Sachverhalt: Mit Inkrafttreten der Corona-Verordnung wurden den nicht benötigten Vertragsbediensteten durch den Bürgermeister im Rahmen des Vertragsbediensteten-Gesetzes Sonderurlaub gewährt. Dieser Sonderurlaub, der über die 8 Tage hinausgegangen ist und vorerst mit 17. April 2020 geendet hat, wäre durch den Gemeindevorstand und den Gemeinderat nachträglich zu beschließen. Mit Montag, den 20. April 2020 tritt eine Dienstanweisung in Kraft, mit der die Arbeitskräfte eventuelle Plusstunden und Urlaubstage

aus den vorangegangenen Jahren aufbrauchen. Sollten die Pandemie-Verordnungen weiterhin aufrecht bleiben, sollte den Bediensteten nach Verbrauch dieser Plusstunden und Resturlaube wieder bezahlter Sonderurlaub im Rahmen ihrer Dienstverträge gewährt werden (Beilage 1).

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Entscheidungen zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Entscheidungen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 24.: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten**

*Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP als nicht öffentlich.*

*Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.*

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

**Unterschriften:**